

2530 058

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 650/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Heinz B. [REDACTED],

• D. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße •

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 136,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 1975 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 5. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beanspruchte 1955 unter anderem Entschädigung für Gesundheitsschaden. Nachdem ihn die Entschädigungsbehörde zur Ergänzung seines Vortrags und zur Vorlage ärztlicher Atteste aufgefordert hatte, nahm er im Juni 1960 den Antrag zurück, weil er nicht in der Lage sei, die Auflagen zu erfüllen. Im November 1965 fecht er den "Verzicht", bzw. "die Rücknahme" unter Berufung auf Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss an und stützte später die erneute Anmeldung auch auf § 189a Abs. 1 BEG. Nach Ermittlung des medizinischen Sachverhalts entschied die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 3. August 1970 sachlich über den Anspruch; sie gewährte ein Heilverfahren und setzte 5.051,11 DM Kapitalentschädigung fest. Die Zulässigkeit des Antrages ist nicht ausdrücklich festgestellt.

- 3 -

Das Berufungsgericht verneint ein Recht zur erneuten Anmeldung des zurückgenommenen Anspruchs nach § 189a Abs. 1 BEG und auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schluss. Seine Erwägungen stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit den Urteilen RZW 1969, 275; 350; 505 Nr. 52 überein. Insoweit beanstandet die Beschwerde das Berufungsurteil auch nicht.

Sie wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, eine die Gerichte bindende stillschweigende Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG durch die sachliche Entscheidung der Behörde über den Anspruch komme nicht in Betracht, weil es sich um die abermalige Anmeldung eines früher bereits bezeichneten Anspruchs handle, was nicht nach § 189 BEG, sondern nach § 189a Abs. 1 BEG zu beurteilen sei.

Die gegensätzlichen Standpunkte in der Rechtsprechung zu dieser Frage (vgl. BGH RZW 1973, 119 Nr. 35 1) rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht. Die Behörde gewährt keine Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG, wenn sie auch für den Antragsteller erkennbar nur deswegen über einen zurückgenommenen Anspruch sachlich entscheidet, weil sie dessen erneute Anmeldung nach § 189a Abs. 1 BEG oder nach den Überleitungs- und Angleichungsvorschriften in Art. III Nr. 1-4, IV BEG-Schluss für zulässig hält (vgl. BGH RZW 1973, 395). Der Kläger hat sich nur auf § 189a Abs. 1 BEG und Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss berufen; ihm gegenüber erwog die Entschädigungsbehörde lediglich die Anwendung des § 189a Abs. 1 BEG. Es gibt keinen Anhalt dafür, daß sie beim Kläger vor ihrer Entscheidung die Vorstellung geweckt haben könnte, der Antrag sei unter dem Gesichtspunkt der Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 und 3 BEG) zulässig.



Das behauptet der Kläger auch nicht. Unter solchen Umständen ist für die Annahme, die Entschädigungsbehörde habe Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG gewährt, kein Raum. Grundsätzliche Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Dr. Thoma

Henkel